

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00696 vom 23. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00696

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00696 du 23 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00696 del 23 maggio 2025

Regeste

Kostenauflage | [Die Beschwerdeführerin hatte das Handelsregisteramt um Auskunft ersucht, ob eine bestimmte Firmenänderung zulässig wäre. Das Handelsregisteramt beantwortete die Frage und stellte der Beschwerdeführerin für diese Vorprüfung Fr. 50.- in Rechnung. Nach erfolgloser Mahnung auferlegte es ihr zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von Fr. 20.-.] Die Gebühr für die Vorprüfung findet in der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Die Höhe der Gebühr ist nicht zu beanstanden. Da die Beschwerdeführerin die Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlte, entstand weiterer Zeitaufwand. Die Mahngebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs bleibt Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des Handelsregisters zwar prinzipiell zu, im Sinn des Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG bei – wie hier – Fr. 30'000.- unterschreitendem Streitwert allerdings lediglich, falls sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt. Ansonsten kann bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.